



Athletenvereinbarung 2026 für Kaderathletinnen/ Athleten

zwischen

Swiss Speedskating

und

Athletin/Athlet: _____

1. GRUNDLAGEN

Folgende Regelwerke bilden die Grundlage dieser Athletenvereinbarung:

- Statuten von Swiss Speedskating
- Selektionskriterien von Swiss Speedskating
- Doping-Unterstellungserklärung von Swiss Speedskating (siehe Anhang)
- Antidoping E-Learning Kurs
- Bestimmungen von Swiss Sport Integrity (Doping Statut) und dazugehörige Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic
- Ethik-Statut von Swiss Olympic
- Ethik-Charta von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch)
- Nationale Wettkampfordnung
- Internationale Wettkampfordnung (world skate)

Die Athlet:innen, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, bestätigt mit der Unterschrift, dass er/sie diese Vereinbarung gelesen hat und sie akzeptiert.

2. LEISTUNGEN DES VERBANDES

Swiss Speedskating verpflichtet sich, die Leistungsentwicklung der Athlet:innen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu unterstützen und individuell zu fördern. Diese Unterstützung beinhaltet:

- Organisation der Kader- und Stützpunkttrainings und Betreuung dieser Anlässe durch Nationaltrainer und oder Nachwuchstrainer
- Betreuung an Europa- und Weltmeisterschaften, World Games, Cadet Challenge
- Organisation der Reisen an EM und WM
- Durchführung von PISTE
- Zugang zu den Swiss Olympic-Fördergefässen (Elite-Card/Talent-Card)
- Beratung und Betreuung durch den Athletenbetreuer/die Athletenbetreuerin

3. PFLICHTEN DER ATHLETIN / DES ATHLETEN

Sind in den Selektionskriterien unter allgemeine Bestimmungen und allgemeine Selektionsgrundsätze geregelt.

Ausserdem:

- Die Athlet:innen verpflichten sich, die Terminvorgaben des Verbandes einzuhalten, bei Verhinderungen wird rechtzeitiges Abmelden erwartet.

Dispensationen von obligatorischen Kaderanlässen sind schriftlich an den/die Chef:in Leistungssport zu richten. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben wird die/der Betroffene zu einem Gespräch aufgeboten und muss allenfalls mit Sanktionen rechnen. Kaderanlässe haben immer Priorität.

- Die Athlet:innen verfügen über einen gültigen Reisepass, eine Reiseschutzversicherung sowie über eine Privathaftpflicht- und Unfallversicherung.
- Sollte ein Wettkampfausrichter ein Visum verlangen, werden diese Kosten nicht vom Verband getragen. Wenn bei minderjährigen Athlet:innen eine Beglaubigung der Eltern notwendig sein sollte, werden diese Kosten nicht vom Verband übernommen.
- An Kaderanlässen und an internationalen Meisterschaften im In- und Ausland ist die offizielle Kaderbekleidung zu tragen. Auf der offiziellen Kaderbekleidung ist das Anbringen eines persönlichen Sponsors vorgängig mit dem Vorstand des Verbandes abzusprechen und deren Bewilligung einzuholen
- Die Athlet:innen verpflichten sich, Swiss Speedskating während maximal zwei Halbtagen für öffentliche Auftritte zur Verfügung zu stehen.
- Die Athlet:innen sind verpflichtet, sich im Umfeld des Verbandes sportlich und fair zu verhalten, Swiss Speedskating in der Öffentlichkeit positiv zu repräsentieren und die Regelwerke (vgl. Punkt 1) anzuerkennen.

4. FINANZIELLES

Die Kaderathlet:innen entrichten Swiss Speedskating einen Kaderbeitrag. In diesem Betrag ist die Lizenz eingeschlossen. Dieser Kaderbeitrag ist bis zum 31. März des Wettkampfjahres zu begleichen. Mit diesem Beitrag sind die Entschädigungen an die Trainer abgegolten. Vom Athleten selbst zu tragen sind:

- Kosten für Kadertrainings in Geisingen
- Kosten für Trainingslager
- Kosten für Europacuprennen
- Kostenbeteiligung an internationalen Meisterschaften (EM und WM, WG)

Die Kaderbeiträge werden jedes Jahr per 31. Dezember neu festgelegt.

5. DAUER

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember gültig.

Die Athletin/der Athlet ist berechtigt, die Vereinbarung bei Krankheit und/oder Unfall, die das Saisonende bedeuten, aufzulösen.

6. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Verstösse gegen diese Vereinbarung können je nach Schwere mit einer Verwarnung oder mit dem Ausschluss aus dem Kader geahndet werden. Über allfällige Sanktionen entscheidet der Vorstand.

7. UNTERSCHRIFTEN DER PARTEIEN

Athletin/Athlet

gesetzlicher Vertreter bei
Minderjährigen



Präsidentin Swiss Speedskating

Mit folgender Unterschrift gibst du (gebt ihr) das Einverständnis zur Verwendung von Bildmaterial deiner Person für verbandsbezogene Publikationen (Berichte).

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

8. Anhang: Doping-Unterstellungserklärung

Name:

Vorname:

Adresse:

Club:

Der Einfachheit halber wird nachfolgend die männliche Schreibweise gewählt. Gemeint sind natürlich beide Geschlechter.

1. Dopingverzicht

Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic (SOA)¹ und der Fédération Internationale de Roller Sports (World Skate).

2. Dopingliste²

Der Sportler ist verpflichtet, sich regelmässig über die aktuelle Dopingliste zu informieren. Er nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.

3. Dopingkontrollen

Der Sportler erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständige Doping-Kontrollbehörde anlässlich und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Er verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Kontrollorgane ihn jederzeit erreichen können. Sportler, die sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzen oder entziehen oder den Zweck derselben vereiteln, werden bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.

4. Zuständigkeit

Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Doping-Verstosses den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic und der Fédération Internationale de Roller Sports. Er anerkennt auch die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic (Swiss Sport Integrity) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Doping-Vergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz. Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) weitergezogen werden. Dies entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichtes, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

5. Sanktionen

Der Sportler anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Fall einer positiven Dopingprobe:

- Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen
- Verweis und Urteilspublikation
- Geldbusse (der Sportart angepasst)
- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit

¹ www.swissolympic.ch;

² Das Doping-Statut und die aktuelle Dopingliste können unter <http://www.integrity.ch> eingesehen werden.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Sportlers kann der Verband im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus Ranglisten und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den Statuten und den Wettkampfglementen von Swiss Speedskating.

Ort, Datum:

Unterschrift des Sportlers:

Unterschrift der Eltern:
(bei nicht volljährigen Athleten*innen)